



Gewerkschaft der Polizei - Max-Giese-Straße 22 - 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Dörte Schönfelder  
Postfach 71 21

24171 Kiel

Telefon: 04 31 - 1 70 91  
Telefax: 04 31 - 1 70 92  
E-Mail: [gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de](mailto:gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de)  
Internet: [www.gdp-schleswig-holstein.de](http://www.gdp-schleswig-holstein.de)

Bürozeiten:  
Mo / Di / Do 7.30 bis 16.30 Uhr  
Mi 7.30 bis 15.30 Uhr  
Fr 7.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung: SEB Bank Kiel  
BLZ 210 101 11 - Konto-Nr. 1 050 030 600

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

Drucksache 18/446

rr/ro

22. März 2013

### Einführung eines Richtervorbehalts bei verdeckten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22. Februar 2013 baten Sie uns, zu dem vorgelegten Entwurf des oben genannten Gesetzes eine Stellungnahme abzugeben.

Diesem Wunsch entsprechend haben wir die nachstehende Stellungnahme erarbeitet:

- Der Entwurf der Piraten bezieht sich in der Begründung auf eine Entscheidung des Thüringischen Verfassungsgerichtshofes vom 21.11.2012. In der Entscheidung werden viele Dinge angesprochen. In erster Linie geht es aber um den Kernbereich privater Lebensgestaltung und um Berufsgeheimnisträger.
- Fast am Ende des Urteils des VerfGH wird auch die fehlende Befassung eines Richters bei **allen** Maßnahmen nach § 34 PAG Thü (Besondere Mittel der Datenerhebung) kritisiert. Dazu gehört u.a. die optische Überwachung außerhalb von Wohnungen über einen längeren Zeitraum. Weiterhin wird bemängelt, dass der Richtervorbehalt bei einer unterlassenen Benachrichtigung von Betroffenen fehlen würde.
- Diese Sach- und Rechtslage ist auf Schleswig-Holstein (§§ 185, 186 LVwG) so nicht übertragbar.
- Der § 186 Abs. 1 LVwG fächert die einzelnen Maßnahmen aus § 185 LVwG numerativ auf und sieht bis auf zwei Ausnahmen den Richtervorbehalt vor. Die Anordnung des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder –aufzeichnungen unterliegt als eine der Ausnahmen grundsätzlich dem Behördenleiter. Insofern wird diese Maßnahme zwar nicht an den Richter, aber an einen Behördenleitervorbehalt gekoppelt.

- Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine Observation durch den Einsatz von Technik unterstützt werden kann. In diesen Fällen ist bereits durch die Observationsmaßnahme der Richtervorbehalt zwingend zu beachten.
- Sofern nach Beendigung der Maßnahme die Benachrichtigung des Betroffenen unterbleibt, sind gemäß § 186 Abs. 4 LVwG Richtervorbehalte für Zurückstellungen installiert worden. Abhängig von bestimmten Fristen, ist entweder das Amts- oder das Landgericht zuständig. Auch hier besteht ein wesentlicher Unterschied zum PAG Thüringen.
- Aus meiner Sicht besteht hinsichtlich des Rechtseingriffs ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen Wohnraumüberwachungen, Onlinedurchsuchungen und Telekommunikationsüberwachungen auf der einen Seite und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen auf der anderen Seite. Hier alle Maßnahmen „über einen Kamm zu scheren“ und einen Richtervorbehalt pauschal zu fordern, erscheint sachfremd. Der Behördenleitervorbehalt dürfte auch im Abgleich der betroffenen Grundrechte ausreichend zu sein.
- Eine vergleichbare Maßnahme nach § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO darf von den Beamten des Polizeidienstes angeordnet werden (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 54 Auflage, 2011, Ziffer 10). Ein Richtervorbehalt ist nicht vorgezogen.
- Insgesamt ist aus meiner Sicht zu konstatieren, dass es scheinbar eine „Fluch“ des Gesetzgebers in die Richtervorbehalte gibt. Diese sind aus guten Gründen verfassungsrechtlich nur ausnahmsweise gefordert. Sofern Tatbestände immer stärker durch Verfahrenssicherungen aufgeladen werden, führt dies bei den Rechtsanwendern natürlich zu Wirkungen. Ohne weiter auf diesen Aspekt einzugehen, verweise ich auf die Erfahrungen zu § 81a StPO im Rahmen der Blutprobenproblematik. Indem der Gesetzgeber immer mehr auch bei „normalen“ Eingriffen den Richtervorbehalt normiert, könnte bei der Polizei auch der Eindruck des „mangelnden“ Vertrauens entstehen. Losgelöst von allen Forderungen steht es ja dem Betroffenen frei, jederzeit Klage zu erheben.

Gerne stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
i. A.



Karl-Hermann Rehr  
Landesgeschäftsführer